

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 21/4550)

Im Rahmen des o. g. Gesetzgebungsverfahrens wird diskutiert, die Befugnisse von Bilanzbuchhaltern u.a. um die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen zu erweitern. Für den Fall einer Befugnisserweiterung wird von verschiedenen Seiten eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für Bilanzbuchhalter gefordert.

**Der GDV sieht die Einführung einer neuen Pflichtversicherung für Bilanzbuchhalter kritisch.**

Falls eine neue Pflichtversicherung dennoch eingeführt werden sollte, sollten die Anforderungen an den Versicherungsschutz **praktikabel** und **mit Augenmaß** ausgestaltet werden. Dringend erforderlich wäre insbesondere eine angemessene **Übergangsfrist**, da neben der Implementierung der behördlichen Organisationsabläufe auch auf Versichererseite insbesondere technische und actuarielle Vorarbeiten erforderlich wären, bevor ein entsprechendes neues Versicherungsprodukt auf dem Markt angeboten werden kann.



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-,  
Unfall-, Rechtsschutzversicherung,  
Assistance, Statistik

**E-Mail**

S1@gdv.de

I. Gegen die Einführung einer neuen Pflichtversicherung für Bilanzbuchhalter sprechen folgende Gründe:

1. **Eine Pflichtversicherung ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit der Berufsträger, der nur gerechtfertigt wäre, wenn eine Pflichtversicherung insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder anderer Dritter notwendig wäre.**

Diese Notwendigkeit könnte sich ergeben, wenn die versicherte Tätigkeit typischerweise zu besonders hohen oder gar existenzbedrohenden Schäden für den Geschädigten oder auch den Versicherungsnehmer (Berufsträger) führen kann. Dies ist jedoch bei der diskutierten Befugnisweiterung eher nicht der Fall. Verbraucherschäden sind schon der Sache nach kaum denkbar.

Bilanzbuchhalter könnten aber ihr zusätzliches Haftungsrisiko, das durch eine Befugnisweiterung entstehen würde, im eigenen Interesse freiwillig versichern. Dies könnte entweder durch Einschluss in ihre bestehende Berufshaftpflichtversicherung oder durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages geschehen. Das **Potential eines freiwilligen und flexiblen Versicherungsmarktes** schafft insofern Versicherbarkeit.

2. **Der Abschluss und das Bestehen einer Pflichtversicherung müssten dauerhaft überwacht werden, andernfalls bliebe eine Versicherungspflicht wirkungslos.**

Derzeit gibt es keine berufsrechtliche Möglichkeit, den Abschluss und das Bestehen einer neuen Pflichtversicherung zu überwachen und den Nichtabschluss bzw. das Nichtbestehen zu sanktionieren. Ohne eine solche Möglichkeit erfüllt eine Pflichtversicherung aber nicht ihren Zweck. Insbesondere der besondere Schutz des Geschädigten, den das Versicherungsvertragsgesetz im Falle einer Pflichtversicherung vorsieht (siehe § 117 Abs. 2 Satz 5 VVG), wäre ohne eine entsprechende berufsrechtliche Überwachung nicht gewährleistet.

3. **Pflichtversicherungen führen zu einem Mehr an Bürokratie und damit Mehrkosten auf Seiten der Behörden, der Versicherer und der Berufsträger**

Um den Abschluss und das Bestehen einer neuen Pflichtversicherung überwachen und den Nichtabschluss bzw. das Nichtbestehen sanktionieren zu können, müsste die Tätigkeit, für die die Pflichtversicherung eingeführt wird, unter einem Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Eine für die Erteilung der notwendigen Erlaubnis zuständige Stelle müsste eingerichtet, bzw. bestimmt werden. Die zuständige Stelle dürfte die Erlaubnis nur erteilen, wenn ihr der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz nachgewiesen wird. Sie müsste die Erlaubnis widerrufen, wenn die berufsrechtlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung beendet wird.

Einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt und eine für die Überwachung der Versicherungspflicht zuständige Stelle gibt es für Bilanzbuchhalter bislang nicht. Die Einführung eines Erlaubnisvorbehalts und die Überwachung des Versicherungsschutzes wäre insbesondere für den Berufsstand und für die zur Überwachung zuständigen Stelle mit einem administrativen Mehraufwand und Kosten verbunden. Das wäre **Bürokratieaufbau, statt -abbau**.

II. Hilfsweise: praktikable Ausgestaltung der Anforderungen an die Pflichtversicherung und Erforderlichkeit einer angemessenen Übergangsfrist

Sollte trotz der o. g. Bedenken eine neue Pflichtversicherung für Bilanzbuchhalter – richtigerweise **selbstständige Buchführungshelfer** – eingeführt werden, bitten wir darum, dass die Anforderungen an den Versicherungsschutz praktikabel ausgestaltet werden. So sollten die Mindestversicherungssumme und die notwendige Jahreshöchstleistung mit Augenmaß festgesetzt werden. Die Vereinbarung einer Serienschadenklausel sowie die Vereinbarung von Ausschlüssen müsste auch **weiterhin zulässig** sein, diesbezüglich sollte sich die Regelungen, an denen zur Ausgestaltung der Versicherung für Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine orientieren.

Außerdem wäre insbesondere eine **angemessenen Übergangsfrist** wichtig. Diese wäre erforderlich, um den Versicherern die Gelegenheit zu geben, entsprechenden an die veränderten Anforderungen angepassten Versicherungsschutz zu entwickeln, zu kalkulieren und auf den Markt zu bringen. Die Berufsträger würden eine Übergangsfrist benötigen, um den Versicherungsschutz abzuschließen und der noch zu benennenden Stelle nachzuweisen. Die Übergangsfrist wäre nicht zuletzt notwendig, um die notwendigen Strukturen dafür zu schaffen, dass der Abschluss und das Bestehen der neuen Pflichtversicherung überwacht und der Nichtabschluss bzw. das Nichtbestehen sanktioniert werden kann.

III. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns noch einen Hinweis zu § 25 Abs.3 StBerG-E

Nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurf soll § 25 Abs. 3 StBerG künftig wie folgt lauten:

„Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen **zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen** genommen werden.“

Bisher waren gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Pflichtversicherungen bei der BaFin einzureichen. Diese Vorschrift ist mit dem Standortfördergesetz (StoFöG) zum

10.02.2026 gestrichen worden. In § 25 Absatz StberG müsste daher der fett markierte Satzteil gestrichen werden.

Berlin, den 13. April 2026